

Baywobau Baubetreuung GmbH & Co. KG
Herr Jürgen Mattis
Geyerstraße 32
80463 München

KURZ UND FISCHER GmbH
Beratende Ingenieure Bauphysik
Miesbacher Str. 23
83620 Feldkirchen-Westerham
Fon: 08063.20 784 00
Fax: 08063.20 784 29
Mail: westerham@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

05.02.2025
25020-STE01/jb

Bebauungsplan Nr. 113 „Südlich der Hohenlindner Straße bis zur Jahnstraße“, Feldkirchen
- Schallimmissionstechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Baywobau Baubetreuung GmbH & Co. KG plant die Errichtung von 10 Wohngebäuden mit gemeinsamer Tiefgarage und einer Kindertagesstätte in 85622 Feldkirchen. Als Rechtsgrundlage der Bebauung soll durch die Gemeinde Feldkirchen der Bebauungsplan Nr. 113 „Südlich der Hohenlindner Straße bis zur Jahnstraße“ aufgestellt werden. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Zu den Planungen wird aus schallimmissionstechnischer Sicht folgendermaßen Stellung bezogen:

Einwirkungen Verkehrslärm

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an die benachbarten Straßen an, sondern befindet sich stets mindestens in zweiter Baureihe. Nach Angaben der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG sind auf der Hohenlindner Straße für den Prognoseplanfall an Werktagen durchschnittlich 8.400 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von etwa 6 % zu erwarten. Die für die Berechnung des Verkehrslärms heranzuziehenden Werte für durchschnittliche Tage inkl. Sonn- und Feiertage liegen erfahrungsgemäß niedriger. Unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von mehr als 50 Metern ergeben sich unter Ansatz der Standardwerte nach RLS-19 [1] bei einer freien Schallausbreitung Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) am Tag und weniger als 50 dB(A) in der Nacht (siehe Diagramme B.1 und B.2 in DIN 18005 [2]).

[1] RLS-19. Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Köln 2019.

[2] DIN 18005:2023-07, Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung.

Unter Berücksichtigung der schallabschirmenden Wirkung vorgelagerter Bestandsgebäude und einer straßenbautechnisch üblichen Straßendeckschicht mit pegelmindernden Korrekturwerten (beispielsweise Splittmastixasphalt oder Asphaltbeton) sind geringere Beurteilungspegel zu erwarten. Das heißt, die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden voraussichtlich ausschließlich an der Nordfassade von Haus 9 geringfügig überschritten. Für Schlafräume, welche ausschließlich über Fenster an der Nordfassade verfügen, sollte daher eine fensterunabhängige Belüftung ermöglicht werden. Bei den zu erwartenden Beurteilungspegeln ist nicht mit erhöhten Anforderungen an die Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu rechnen.

Die Friedens- und Jahnstraße weisen nach Angaben der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG sehr geringe Verkehrsbelastungen von weniger als 1.000 Kfz/24 h auf, sodass ausgehend von diesen Straßen keine relevanten Verkehrslärmeinwirkungen zu erwarten sind.

Zur Bundesstraße B 471, welche durch Feldkirchen führt, besteht ein Abstand von mindestens 160 Metern. Die südlich an Feldkirchen vorbeiführende Autobahn A 94 befindet sich in mindestens 250 Metern Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und diesen Hauptverkehrsstraßen ist umfangreiche Bebauung vorhanden.

Auswirkungen Mehrverkehr

Nach Angaben der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG sind durch das Plangebiet werktäglich etwa 700 zusätzliche Kfz-Fahrten zu erwarten, welche sich gleichmäßig auf die nördlich und südlich angrenzenden Straßen aufteilen. Aufgrund des bereits vorhandenen Verkehrsaufkommens auf der Hohenlindner Straße sind hier nur sehr geringe Pegelzunahmen von deutlich weniger als 1 dB zu erwarten. Pegelzunahmen in dieser Größenordnung sind für Menschen im Allgemeinen nicht wahrnehmbar.

Im Bereich der Friedens- und Jahnstraße sind größere Pegelzunahmen zu erwarten. Aufgrund der auch in Summe weiterhin geringen Verkehrsmengen von deutlich weniger als 1.000 Kfz/24 h sind jedoch keine Überschreitungen der zur Beurteilung von Mehrverkehr hilfsweise heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] für Reine und Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.

Auswirkungen Anlagenlärm

Im Plangebiet sind keine schallimmissionstechnisch relevanten gewerblichen Nutzungen vorgesehen. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gebäudetechnischen Anlagen der Wohngebäude kann, sofern notwendig, im Rahmen des Bauantrags erfolgen.

Die Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage werden als geschlossene Rampen ausgeführt, welche innenseitig schallabsorbierend verkleidet werden. Der Fahrbelag wird ohne Riffelung ausgeführt und die Tiefgaragentore und Entwässerungsrinnen werden lärmarm nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgebildet. Die Rampen sind zudem mit möglichst großem Abstand zu

[3] *Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist. 16. BImSchV 2020.*

Wohnbebauungen situiert. Dies stellt eine schallimmissionstechnisch optimierte Planung des Anwohnerparkverkehrs dar.

Die geplante Kindertagesstätte im Süden des Plangebiets soll über zwei Kindergarten-Gruppen verfügen. Für den Hol- und Bringverkehr sind gemäß Stellplatzsatzung zwei Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Auch weitere Stellplätze wären unkritisch, da davon ausgegangen werden, dass die Kinder vielfach zu Fuß / mit dem Fahrrad gebracht werden. Aufgrund der geringen Größe der Kindertagesstätte ist zudem kein relevanter Lieferverkehr für Essen und Ähnliches zu erwarten. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich bereits der Kindergarten Arche Noah mit vier Kindergarten-Gruppen.

Einwirkungen Sport-/Freizeitlärm

Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine Freizeitanlage mit Kinderspielplatz und Fußballtoren auf einer Wiese. Die Anlage ist nicht für Trainings- oder Spielbetrieb geeignet. Von der Größe der Anlage erscheint diese angemessen zur Deckung des Bedarfs der umliegenden Wohngebiete, eine über das Umfeld hinausgehende anziehende Wirkung ist jedoch nicht erkennbar. Von daher können die Geräusche ausgehend von der Freizeitanlage als sozialadäquat und somit hinnehmbar angesehen werden.

In Summe kann aus fachlicher Sicht auf eine detaillierte schallimmissionstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 113 verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Chem. Julia Becker, B. Eng.